

Interpellation Hartmann-Flawil / Beeler Ebnat-Kappel / Altenburger-Buchs (37 Mitunterzeichnende) vom 14. April 2008

Sicherheit für das Bahn- und Buspersonal

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. August 2008

Peter Hartmann-Flawil, Markus Beeler-Ebnat-Kappel und Ludwig Altenburger-Buchs erkundigen sich im Zusammenhang mit Sicherheitsfragen im öffentlichen Verkehr, wie die gesetzlichen Vorgaben bei Übergriffen auf das Bahn- und Buspersonal umgesetzt werden. Zudem möchten sie wissen, welche Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit für das Personal im öffentlichen Verkehr getroffen werden und ob der Kanton in seiner Funktion als Besteller zusätzliche Massnahmen mitfinanzieren wird. Ausserdem interessiert sie zu erfahren, ob die Nachtangebote in die ordentliche Bestellung aufgenommen werden, damit auf eine zusätzliche Kostenbeteiligung der Fahrgäste verzichtet werden kann.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei werden im Zusammenhang mit der seit 1. Januar 2007 in Kraft stehenden Offizialisierung von strafbaren Handlungen gegen Dienstpersonal (Art. 18a des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung [SR 744.10; Personenbeförderungsgesetz]) jeweils im Rahmen der üblichen Aus- und Weiterbildung auf Neuerungen aufmerksam gemacht. Spezielle, zusätzliche Weisungen sind deshalb nicht notwendig. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Kantonspolizei in Bezug auf Gewalt und Drogen gegen Bahn- und Buspersonal sensibilisiert ist. Anzeigen von Officialdelikten werden nach den Bestimmungen des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1; abgekürzt StP) bearbeitet.
2. Zwischen Januar 2007 und Frühjahr 2008 sind bei der Kantonspolizei 14 Anzeigen eingegangen. Alle Anzeigen wurden verfolgt; davon konnten acht Fälle geklärt, d.h. die Täterschaft ermittelt werden.
3. Die Regierung erachtet die heute bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz der anzeigenden Personen, die im Strafprozessrecht geregelt sind, als genügend. So kann beispielsweise ein Zeuge nach Art. 83 StP die Wahrung der Anonymität fordern. Die Erfahrung, insbesondere im Zusammenhang mit Straftatbeständen unter Jugendlichen und durch Jugendliche, zeigt zudem, dass von den Tätern in der Regel keine Repressionen gegen die Anzeigenden ausgehen, sondern dass diese von weiteren Taten absehen, weil sie als Täter aktenkundig wurden. Insofern hält die Regierung eine allgemeine Anonymisierung nicht als notwendig.
4. Die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs befassen sich seit einigen Jahren eingehend mit dem Thema Sicherheit. Der Schutz der Mitarbeitenden liegt in der Verantwortung des betreffenden Unternehmens. Die Transportunternehmen beurteilen die Sicherheitslage regelmässig und setzen gezielt Sicherheitspersonal auf «kritischen» Linien zum Schutz des Personals und der Fahrgäste ein. Als wichtige präventive Massnahme rüsten die grösseren Bahn- und Busunternehmen ihre Fahrzeuge für den Regionalverkehr schrittweise mit Videoüberwachungsanlagen aus. Zudem wird beispielsweise das Personal, vorab in grösseren Unternehmen, regelmässig geschult, um auch bei der Bewältigung kritischer Situationen angemessen reagieren zu können. Überdies hat das kantonale Amt für öffentlichen Verkehr Ende Juni 2008 einen ersten Workshop zum Thema Sicherheit für

Nachtangebote (neues Nachtnetz ab Dezember 2008) mit Vertretern der Transportunternehmen, der Sicherheitsorgane und einem Sicherheitsexperten durchgeführt, um eine gemeinsame Strategie zum Thema Sicherheit für das Nachtangebot zu entwickeln und daraus geeignete Massnahmen abzuleiten.

5. Sicherheitsmassnahmen entfalten ihre volle Wirkung, wenn sie auf einer gemeinsamen Strategie zwischen öffentlichen Transportunternehmen, Bestellern und Sicherheitsorganen basieren und nicht ausschliesslich auf ein einzelnes Unternehmen oder auf einzelne Linien ausgerichtet sind. Deshalb muss ein Sicherheitskonzept netz- und unternehmensübergreifend entwickelt werden. Der Kanton als Besteller von Leistungen im öffentlichen Regionalverkehr ist bereit, geeignete Massnahmen mitzufinanzieren, sofern die Mitbesteller, d.h. die Nachbarkantone und der Bund, sich ebenfalls beteiligen und Massnahmen finanziert werden, die auf einer gemeinsamen Sicherheitsstrategie basieren.
6. Der Kanton wird auf den Fahrplanwechsel Dezember 2008 diverse Nachtangebote in die ordentliche Bestellung der Regionalverkehrsleistungen aufnehmen und schrittweise ausbauen, wie dies im 4. öV-Programm 2009-2013 vorgesehen ist. Auf den Nachzuschlag soll dabei aber nicht verzichtet werden, da das Nachtangebot nach 01.00 Uhr ein ausserordentliches Zusatzangebot für eine bestimmte Nutzergruppe darstellt. Der Zuschlag trägt zur Deckung der erhöhten Sicherheitskosten der Nachtangebote wie Begleitung der Züge und Busse bei. Es ist vorgesehen, einen im ganzen Tarifgebiet Ostwind einheitlichen Zuschlag zu erheben. Dadurch können Konflikte bei der Ausstellung der Nachzuschläge reduziert werden.